

Steuer-NEWSLETTER

Ausgabe 3/2001

Kurzübersicht

1	Ferialjobs – was sie beachten sollten	1
2	Neues von der Getränkesteuer	2
3	Urlaub – was darf ich mitbringen.....	2
4	Verlängerung der Gewährleistungsfrist auf 2 Jahre	3
5	Der Euro kommt, der Euro ist da	4
6	Das neue Kindergeld	4
7	Gruppenpraxis der Ärzte	5
8	Sozialversicherung neu	5
9	Steuersplitter.....	5
10	News news news.....	5
11	Wichtiger Termin 30.6.2001	6

1 Ferialjobs – was sie beachten sollten

1.1 Familienbeihilfe

Seit 1.1.2001 gibt es neue Bestimmungen für die Verdienstgrenzen von Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird. Unverändert gilt, dass **Kinder bis 18 Jahre** beliebig viel verdienen dürfen, ohne dass der Anspruch auf Familienbeihilfe verloren geht. Vorsicht ist erst ab Beginn des Jahres geboten, das auf den 18. Geburtstag des Kindes folgt. Ab 2001 ist nämlich für den Anspruch auf Familienbeihilfe nicht mehr das monatliche Einkommen, sondern das **Jahreseinkommen** maßgebend, unabhängig davon, ob es in den Ferien oder außerhalb der Ferien erzielt wird. Wird die Einkommensgrenze von **ATS 120.000 pa** überschritten, geht für das gesamte Jahr der Anspruch auf Familienbeihilfe und damit auch auf den Kinderabsetzbetrag verloren. Da sich die Grenze von ATS 120.000 auf das zu versteuernde Einkommen (nach Abzug von SV-Beiträgen, sonstigen Werbungskosten, Sonderausgaben

und außergewöhnliche Belastungen) bezieht, können bei **Gehaltseinkünften** insgesamt **brutto ATS 148.900** pa (ohne Sonderzahlungen) verdient werden, ohne dass die Familienbeihilfe verloren geht. Endbesteuerte Einkünfte (wie zB Zinsen oder Dividenden aus inländischen Aktien) sind nicht mehr auf die Einkommensgrenze anzurechnen.

1.2 Sozialversicherung

Im Sozialversicherungsrecht (und auch im Arbeitsrecht) wird zwischen sogenannten „echten“ **Ferialpraktikanten** und **Ferialangestellten oder -arbeitern** unterschieden. Letztere werden als ganz normale Dienstnehmer behandelt. Es gelten daher folgende Bestimmungen:

- Bis zu einem monatlichen Bruttobezug von derzeit **ATS 4.076** (Geringfügigkeitsgrenze) müssen nur die Beiträge zur **Unfallversicherung** bezahlt werden oder gegebenenfalls der pauschalierte DG-Beitrag von 17,8 %.

- Ab einem Bruttogehalt von monatlich **mehr als ATS 4.076** besteht – wie bei jedem Dienstverhältnis – **Vollversicherungspflicht** (insbesondere in der Kranken- und Pensionsversicherung) mit DN-Beiträgen von 17,65 % (18,2 % bei Arbeitern) und DG-Beiträgen von 21,8% (24,2 % bei Arbeitern).

Echte Ferialpraktikanten – als solche gelten Schüler und Studenten, die ein vorgeschriebenes Praktikum vor allem zu Lernzwecken absolvieren – haben eine Sonderstellung: Der DN-Anteil ermäßigt sich auf 14,8 % , der DG-Anteil auf 18,5 %.

Häufig werden Ferialjobs als **freie Dienstverträge** ausgeübt. Die Sozialversicherungsbeiträge sind in diesem Fall billiger als bei den echten Dienstverhältnissen: 13,5 % AN-Anteil und 17,2 % AG-Anteil ergeben einen Gesamtbeitrag von nur 30,7 % (anstatt 39,3 % bei Angestellten bzw 40 % bei Arbeitern). Auch hier sind Sozialversicherungsbeiträge nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage fällig.

1.3 Lohn- und Einkommensteuer, Umsatzsteuer

Bis zu einem **Bruttogehalt von rd ATS 12.500** fällt infolge verschiedener Steuerabsetzbeträge überhaupt **keine Lohnsteuer** an. Wenn bei einem höheren Bezug Lohnsteuer abgezogen wird, kann der Student nach Ablauf des Jahres bei seinem Finanzamt einen Antrag auf **Arbeitnehmerveranlagung** stellen. Falls das lohnsteuerpflichtige Jahreseinkommen nicht mehr als rd ATS 150.000 beträgt, wird die gesamte Lohnsteuer für die laufenden Bezüge rückerstattet.

Tipp: Wir bieten als ÖLV-Partner Arbeitnehmerveranlagungen zu Fixpreisen. Kontaktieren Sie uns - wir informieren Sie gerne!



Wird die Ferialbeschäftigung in Form einer **selbständigen Tätigkeit** ausgeübt (zB auch Werkvertrag oder freier Dienstvertrag), muss

ab einem Jahreseinkommen (Bruttoeinnahmen abzüglich der mit der Tätigkeit verbundenen Ausgaben) von **ATS 96.000** eine **Einkommensteuererklärung** abgegeben werden. Für **ausländische Ferialpraktikanten**, die bei einem österreichischen Betrieb nicht länger als sechs Monate arbeiten, gibt es in bestimmten Fällen sogar **Steuerbefreiungen**.

Eine Ferialbeschäftigung als Selbständiger (zB im Werkvertrag) unterliegt grundsätzlich der Umsatzsteuer (im Regelfall 20%), tatsächlich besteht **Umsatzsteuerpflicht** erst ab einem Jahresumsatz (= Einnahmen) von mehr als **ATS 360.000** (darunter unechte Steuerbefreiung mit Verlust des Vorsteuerabzugs). Eine Umsatzsteuererklärung muss allerdings – trotz Steuerbefreiung – bereits ab einem Jahresumsatz von mehr als ATS 100.000 abgegeben werden.

2 Neues von der Getränkesteuer

Rückerstattungen Getränkesteuer: VwGH fragt nochmals beim EuGH an

Um die Rückzahlung der EU-widrig erhobenen Getränkesteuer zu verhindern, haben die Bundesländer in den Jahren 1999 und 2000 rückwirkend sogenannte „Bereicherungsverbote“ eingeführt. Der österreichische Verwaltungsgerichtshof hat beim Europäischen Gerichtshof kürzlich seine Zweifel deponiert, ob die **rückwirkende Einführung** dieser Bereicherungsverbote EU-konform ist. Die Entscheidung des EuGH wird frühestens in ca 1 ½ Jahren vorliegen. Immerhin besteht aber nach wie vor die Chance, dass die Getränkesteuern für die Jahre 1995 bis 1999 zumindest teilweise rückerstattet werden.

3 Urlaub – was darf ich mitbringen

Was dürfen sie aus dem Urlaub zoll- und steuerfrei mitbringen? Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob sie aus dem EU-Raum

oder aus einem Drittstaat (Nicht-EU-Land) einreisen.

3.1 Einreise aus einem EU-Land

Reisende dürfen **alle Waren**, die sie als private Letztverbraucher für den eigenen Bedarf in einem anderen EU-Mitgliedsland unter Bezahlung der Umsatzsteuer und allfälliger anderer Abgaben erworben haben, **ohne weitere Zoll- und Steuerbelastung** in ihr EU-Heimatland selbst einführen. Zur Abgrenzung zwischen einer privaten und einer gewerblichen Einfuhr gibt es die unten angeführten **Richtwerte**.

3.2 Einreise aus einem Land außerhalb der EU (Drittland)

Wer aus einem Drittland nach Österreich zurückkehrt, muss beim Zoll alle mitgebrachten Waren, sofern sie die nachfolgenden **Reisefreimengen** überschreiten, mündlich

deklarieren. Achtung: Wer aus **Tschechien, Ungarn, Slowenien, Slowakei** oder dem **Samnauntal** (=„Nachbarstaaten“) einreist, dies aber nicht mit dem Flugzeug tut, sondern zB mit dem Auto oder mit der Bahn, muss geringere Höchstgrenzen beachten.

3.3 Ende für Duty Free-Einkauf

Seit 1.7.1999 dürfen Duty-Free-Verkaufsstellen in EU-Staaten bei Einreise in einen anderen EU-Mitgliedstaat nicht mehr als die unten angeführten Warenmengen steuerfrei verkaufen. Für Reisen aus Drittstaaten gelten die allgemeinen Regelungen, egal, ob man die Waren steuerfrei in Duty Free-Geschäften oder versteuert in anderen Geschäften gekauft hat.

	Richtmengen	Höchstmengen	Höchstmengen
	EU-Raum	Drittland und Duty-Free	Nachbarstaaten
Tabakwaren (ab einem Alter von 17 Jahren):			
Zigaretten	800 Stück	200 Stück	25 Stück
oder Zigarillos	400 Stück	100 Stück	10 Stück
oder Zigarren	200 Stück	50 Stück	5 Stück
oder Rauchtabak	1000 Gramm	250 Gramm	25 Gramm
Alkohol und alkoholische Getränke (ab 17 Jahre):			
Spirituosen (mehr als 22 %vol Alkoholgehalt)	10 Liter	1 Liter	1 Liter
oder Destillate und andere Getränke (weniger als 22% vol Alkoholgehalt)	20 Liter	2 Liter inkl. Schaumwein	2 Liter inkl. Schaumwein
Wein (nicht schäumend)	90 Liter	und 2 Liter	und 2 Liter
davon max Schaumwein	60 Liter		
Bier	110 Liter		
Parfums	unbeschränkt	50 Gramm	50 Gramm
Eau de Toilette	unbeschränkt	0,25 Liter	0,25 Liter
Kaffee	unbeschränkt	500 Gramm	
Tee	unbeschränkt	100 Gramm	
andere Waren: im Gesamtwert von bis zu	unbeschränkt	175 €/ 2400 ATS	100 €/ 1400 ATS
Arzneimittel: nur der persönliche Bedarf während Reise			

Quelle: BMF-Homepage: www.bmf.gv.at/zollreis/

4 Verlängerung der Gewährleistungsfrist auf 2 Jahre

Die Gewährleistungsfrist für **bewegliche Sachen** wird ab dem 1.1.2002 von derzeit 6 Monate auf 2 Jahre verlängert. Erforderlich ist diese Änderung aufgrund einer entspre-

chenden EG-Richtlinie. Für **unbewegliche Sachen bleibt** die derzeitige Gewährleistungsfrist von 3 Jahren unverändert (wichtig für das Baugewerbe). Gegenüber Konsumenten ist die verlängerte Frist vertraglich nicht verkürzbar. Grundsätzlich gilt die verlängerte Frist auch zwischen Unternehmern.

Im Gegensatz zur Garantie umfasst die Gewährleistung nur **Mängel, die im Zeitpunkt der Übergabe** des Gegenstandes bereits **vorhanden** waren. Zur Verbesserung der Rechtsstellung der Konsumenten sieht das Gesetz künftig eine Beweislastumkehr vor. Sofern ein Mangel innerhalb der ersten 6 Monate nach Übergabe auftritt, wird vermutet, dass dieser Mangel schon im Zeitpunkt der Übergabe gegeben war. Der liefernde Unternehmer kann aber die Mängelfreiheit beweisen. Bei der **Mängelbehebung** haben künftig Verbesserung bzw Austausch der mangelhaften Ware Vorrang vor Preis-minderung und Wandlung (Rücktritt).

5 Der Euro kommt, der Euro ist da

Mit riesigen Schritten naht der Tag, an dem der EURO auch Zahlungsmittel ist, nämlich der 1.1.2002. Im folgenden einige Informationen zur Vervollständigung Ihres Wissens um die Euro-Einführung:

• **Dualwährungsphase bis 28.2.2002**

Mit 1.1.2002 werden sämtliche Schilling-Bankkonten automatisch auf Euro umgestellt und wird der Euro auch als Bargeld eingeführt. Bei Bargeldtransaktionen bleibt der Schilling aber noch bis 28.2.2002 als gesetzliches Zahlungsmittel gültig. Im Barzahlungsverkehr (bei Registrierkassen und in Kassabüchern) müssen in diesen zwei Monaten daher zwei Währungen parallel bewältigt werden. Für die reibungslose Abwicklung dieser „Dualwährungsphase“ müssen rechtzeitig logistische und organisatorische Vorkehrungen getroffen werden (geeignete Kassen, entsprechende Bargeldbestände etc). Als Buchgeld (zB Bankkonten, Schecks) läuft der Schilling jedenfalls schon per 31.12.2001 aus.

• **Ende für den Euro-Scheck (EC)**

Den beliebten Euro-Scheck gibt es zwar weiterhin, die Einlösungsgarantie in Höhe von ATS 2.500 pro Scheck läuft mit 31.12.2001 allerdings aus. Da die Schecks für die Banken ziemlich kostenintensiv sind, so soll in Zukunft in erster Linie nur mehr mit

Karte (Maestro-Karte) und Code bezahlt werden.

• **Wichtige steuerliche Euro-Werte:**

Mit dem kürzlich beschlossenen Euro-Steuerumstellungsgesetz werden zahlreiche wichtige ATS-Beträge in Steuergesetzen auf Euro umgestellt. Die Glättungen fallen – wie die folgenden Beispiele zeigen – in der Regel zugunsten der Steuerpflichtigen aus:

	Betrag in ATS	Betrag in Euro
steuerfreie Zuwendung für die Zukunftssicherung	4.000	300
Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter	5.000	400
Pendlerpauschale (bis 20 km)	2.880	210
Pendlerpauschale (bis 40 km)	11.520	840
Pendlerpauschale (bis 60 km)	20.160	1.470
Pendlerpauschale (über 60 km)	28.800	2.100
Werbungskostenpauschale	1.800	132
Umsatzgrenze für Betriebsausgabenpauschale	3 Mio	220.000
Höchstbetrag für Topfsonderausgaben	40.000	2.900
Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)	5.000	364
Einkunftsgrenzen für AVAB	60.000	4.400
Ohne Kinder	30.000	2.200
Verkehrsabsetzbetrag	4.000	291
Arbeitnehmerabsetzbetrag	750	54
Pensionistenabsetzbetrag	5.500	400
Veranlagungsfreibetrag	10.000	730
Einkommensgrenze für Steuererklärungs-pflicht	96.000	6.975

6 Das neue Kindergeld

Der Ministerratsbeschluss für die Einführung des neuen Kindergeldes sieht im wesentlichen folgende Regelungen vor:

- Kindergeld gibt es für Geburten ab 1.1.2002¹.
- Die Höhe beträgt monatlich ATS 6.000 (oder EUR 436,04).
- Anspruchsberechtigt sind neben den bisherigen Beziehern von Karenzgeld auch Hausfrauen, Studentinnen, Schülerinnen, Bäuerinnen und Selbständige.

¹ **Übergangsbestimmung:** Gilt auch für Kinder, die ab dem **1. 7. 2000 geboren** wurden und für die ein Anspruch auf **Karenzgeld** nach dem KGG erworben wurde (Begutachtungsentwurf 20. 4. 2001, ARD 5212/6/2001)

- Die Bezieher sind krankenversichert.
- Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pension in Höhe von maximal 18 Monate.
- Die Dauer des Bezuges für einen Elternteil beträgt 2 ½ Jahre, der zweite Elternteil kann noch 6 Monate verlängern, bis die vollen 3 Jahre ausgeschöpft sind.
- Die Zuverdienstgrenze beträgt bis ATS 200.000 pa (bisherige Regelung Geringfügigkeitsgrenze von ATS 4.076 pm).

Die endgültige Gesetzeswerdung, welche eventuell noch einige Unklarheiten beseitigen wird, bleibt abzuwarten.

7 Gruppenpraxis für Ärzte

Die im Ärztegesetz verankerte Gruppenpraxis wird durch entsprechende Begleitmaßnahmen in der 58. ASVG-Novelle bzw der 25.GSVG-Novelle voraussichtlich ab Sommer möglich sein. Damit ist mit einem Krankenschein gleich der Besuch mehrerer Ärzte – der selben Gruppenpraxis – möglich. Neben verlängerten Öffnungszeiten ist auch alle 5 Jahre eine Evaluierung im Hinblick auf die Einhaltung von Qualitätsstandards vorgesehen.

8 Sozialversicherung neu

Die Regierungsvorlage zur 58. ASVG-Novelle sieht einen Schritt zur Vereinheitlichung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen vor. Die Entrichtung der SV-Beiträge wird dem System der Lohnsteuer angepasst. Dies geschieht durch Verankerung des **Lohnsummenverfahrens** als gesetzliches Verfahren erster Wahl zur Beitragsabfuhr. Eine Vereinheitlichung des Zahlungstermines der SV-Beiträge und der Bundesabgaben führt zu einer „**Respirofrist**“ von **3 Tagen**. Damit können die am 15. des Kalendermonats fälligen SV-Beiträge gemeinsam mit der abzuführenden Lohnsteuer per Bank überwiesen werden.

9 Steuersplitter

- **Steuerkredite** sind nach wie vor teuer: Trotz Senkung der Leitzinsen durch den Beschluss der EZB von 4,75 % auf 4,5 % bleiben **die Stundungszinsen mit 8,25%** und die bei Berufungen zu zahlenden **Aussetzungszinsen mit 5,25% unverändert**.
- **Ab 1.10.2001** gibt es eine neue Form der Steuerverzinsung, die sogenannte **Anspruchsverzinsung**. Wird der Steuerbescheid 2000 erst nach dem 1.10.2001 erlassen, so schreibt das Finanzamt für die Steuernachzahlung 2000 ab 1.10.2001 bis zu Ergehen des Steuerbescheides **6,25% pa** an Anspruchszinsen vor. Die Zinsen können durch die freiwillige Einzahlung der (selbst berechneten) Steuernachzahlung bis spätestens 30.9.2001 vermieden werden. Wer für 2000 ein Steuerguthaben erwartet, muss sich nicht so beeilen: In diesem Fall gibt es ab 1.10.2001 6,25% pa Guthabenzinsen.
- Für die Berechnung der steuerlich begünstigten **Eigenkapitalzuwachsverzinsung** ist im Jahr 2001 ein Zinssatz von **6,2 %** zu Grunde zu legen.
- Der Staat braucht bekanntlich Geld! Aus diesem Grund soll ab sofort bei **Betriebsprüfungen** auch überprüft werden, ob die laufenden **Steuervorauszahlungen** nicht zu niedrig sind.
- **Säumniszuschläge:** redaktionelles Versehen oder zusätzliches Körberlgeld – die Bagatellgrenze von 10.000 ATS wurde bei der Novelle ab 1.1.2001 nicht mehr mitübernommen, sodass nunmehr der 2%-ige Säumniszuschlag auch bei geringen Beträgen anfallen könnte.

10 News news news

- **Nochmals: Elektronische Einreichung der Jahresabschlüsse beim Firmenbuch ab 1.5.2001**

Die bereits in der letzten Klienteninfo besprochene Möglichkeit der Einreichung der

Jahresabschlüsse auf elektronischem Weg wird noch um folgende Punkte ergänzt:

- Die Frist zur Einreichung des Jahresabschlusses verlängert sich **nur für Geschäftsjahre, die spätestens am 31.12.2002 enden** von 9 auf 12 Monate nach dem Bilanzstichtag.
- Die weiterhin bestehende Eingabengebühr in Höhe von ATS 400 wird zwangsweise vom Teilnehmer am elektronischen Rechtsverkehr – idR dem Wirtschaftstreuhänder – mittels Einziehungsauftrag abgebucht. Dieser muss sich dann selbst um die Refundierung durch seinen Klienten kümmern.

- **PKW-Leasing über die Grenze: VwGH fragt bei EuGH an**

Derzeit sieht das UStG vor, dass ein allfälliger ausländischer Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit dem Leasing und dem Betrieb von (in Inland nicht vorsteuerabzugsberechtigten) PKW's durch eine Besteuerung als **Eigenverbrauch** im Inland wieder rückgängig gemacht wird. Der VwGH hegt nun Bedenken gegen die gemeinschaftsrechtliche Zulässigkeit dieser Bestimmung und hat deshalb eine Anfrage an den EuGH gestellt.

Bereits vor mehr als 1 ½ Jahren hat der VwGH eine Anfrage an den EuGH zur Zulässigkeit der **Einschränkung des Vorsteuerabzuges bei Kleinbussen** durch das Sparpaket 1996 gestellt. Zu diesem Verfahren liegt bis dato allerdings noch nicht einmal der Schlussantrag des Generalanwalts vor.

Erhöhung Gerichtsgebühren ab 1.7.2001

Die Verordnung zur Neufestsetzung der Gerichtsgebühren sieht eine Erhöhung der Gerichtsgebühren ab 1. Juli um durchschnittlich 10% vor.

11 Wichtiger Termin 30.6.2001

- **Vorsteuerrückvergütung im Ausland**
Für **österreichische Unternehmer**, die auf Geschäftsreisen oder bei Messen im Ausland auch ausländische Vorsteuern bezahlt haben, besteht in vielen Ländern die Möglichkeit, sich diese Vorsteuern für 2000 bis **spätestens 30. Juni 2001** rückerstatten zu lassen. Die Frist ist meist nicht verlängerbar.

Ausländische Unternehmer können österreichische Vorsteuern 2000 ebenfalls nur bis 30. Juni 2001 beim Finanzamt Graz-Stadt (Antrag U5 mit den Originalrechnungen) zurückholen.

- **Antrag auf Ausstellung eines Freibetragsbescheides**

Wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass für 2001 mindestens ATS 12.000 (zusätzliche) Werbungskosten anfallen werden, kann bis 30. Juni die Erlassung eines neuen (höheren) Freibetragsbescheides beantragt werden.

- **Steuerfreie Sparbuchschenkung ist noch bis 30.6.2002 möglich**

Wer die Möglichkeit, Sparbücher steuerfrei zu verschenken noch nicht genutzt hat, muss noch nicht in Panik verfallen. Diese Frist endet erst in einem Jahr, nämlich am 30.6.2002.

- **Achtung Hausbesitzer**

Erfolgt die Betriebskostenverrechnung mit monatlichen Pauschalbeträgen, muss der Vermieter die Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2000 bis zum 30.6.2001 den Mietern vorlegen.